

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele

Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi Massimo Moser

Andrea Tinti Michael Schieder

Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	87
vom:	2019-10-14
Autor:	Oskar Malfertheiner

An alle Unternehmen

Verluste bei Kapital- und Personengesellschaften sowie Einzelunternehmen

1 Steuerliche Verluste

1.1 Kontrollen bei allen Unternehmen

Wir weisen darauf hin, dass mit Gesetzesdekret¹ die lokalen Steuerämter und die Finanzpolizei aufgefordert werden, mittels eines spezifischen Kontrollplans jene Unternehmen (**Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen**) zu kontrollieren, welche in mindestens zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Verluste ausweisen, welche nicht von Verwalter- und/oder Gesellschafterentschädigungen stammen und diese Verluste nicht mittels Kapitaleinzahlungen abdecken.²

Sollte im Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2018 ein Verlust ausgewiesen worden sein oder sollte in der Planungsrechnung für das Jahr 2019 ein Verlust auftreten, bitten wir Sie, mit uns innerhalb Oktober Kontakt aufzunehmen, damit über die weitere Vorgangsweise entschieden werden kann.

1.2 Einstufung als untätige Gesellschaft

Bis 2013 wurden alle Gesellschaften³ als untätig angesehen, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Jahren Verluste ausgewiesen haben. Ab 2014 wurde die Zeitspanne von drei auf fünf Jahre erhöht⁴ und somit werden nun all jene Gesellschaften⁵ als untätig angesehen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- steuerliche Verluste für 5 aufeinander folgende Jahre⁶,
- in einem Fünfjahreszeitraum steuerliche Verluste in 4 Jahren und ein besteuertes Einkommen in einem Jahr, das niedriger als das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen ist⁷.

Die Einstufung als untätige Gesellschaft aufgrund der steuerlichen Verluste im Fünfjahreszeitraum gilt unabhängig davon, ob die anderen Tatbestände für untätige Gesellschaften erfüllt

1 Art. 24 GD 78/2010, Amtsblatt der Republik Nr. 125 vom 31.02.2010 und umgewandelt in Gesetz 122/2010

2 Rundschreiben 4/E vom 15/02/2011 und Rundschreiben 28/E vom 21/06/2011

3 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

4 Art. 18 Legislativdekret 175/2014 sog. „Decreto semplificazioni“

5 Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften

6 Art. 2, Abs. 36-decies GD 138/2011

7 Art. 2, Abs. 36-undecies GD 138/2011

sind oder nicht.

Die Einstufung als untätige Gesellschaft führt dazu, dass:

1. das für untätige Gesellschaften vorgesehene Mindesteinkommen zu besteuern ist,
2. steuerliche Verlustvorträge mit dem Mindesteinkommen nicht verrechnet werden dürfen,
3. ein eventuelles Mehrwertsteuerguthaben nicht mit anderen Steuern verrechnet (Kompensierung über F24) oder zurückgefordert werden kann.

1.3 Beschränkte steuerliche Absetzbarkeit der Verluste von Kapitalgesellschaften

Die vortragbaren Steuerverluste können zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden, allerdings nur im Ausmaß von 80 Prozent des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode.⁸

Die Verluste der ersten drei Jahre nach Gründung können ohne Einschränkung vorgetragen werden.

2 Zivilrechtliche Verluste bei Kapitalgesellschaften

Im Zusammenhang mit Verlusten werden vom italienischen Zivilgesetz bei Kapitalgesellschaften nachfolgende Unterscheidungen gemacht:

- 1) Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals,
- 2) Verluste über einem Drittel, aber ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals⁹,
- 3) Verluste über einem Drittel, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen¹⁰.

2.1 Verluste bis zu einem Drittel des Stammkapitals

Liegen die Verluste unter einem Drittel des Stammkapitals, so sind keine besonderen Verpflichtungen vorgesehen.

2.2 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals

Liegen die Verluste hingegen über einem Drittel des Stammkapitals ohne Beeinträchtigung des Mindeststammkapitals von Euro 10.000,00¹¹ bei einer GmbH oder Euro 50.000,00¹² bei einer AG¹³, ist von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Dieser ist ein Bericht über die Vermögenssituation der Gesellschaft vorzulegen, begleitet von den Bemerkungen des Aufsichtsrates (falls dieser vorhanden ist). Vermindern sich die Verluste innerhalb des darauf folgenden Geschäftsjahres nicht unter einem Drittel des Kapitals, so ist bei Genehmigung des darauf folgenden Jahresabschlusses das Gesellschaftskapital herabzusetzen.

Wird von der Gesellschafterversammlung nichts unternommen, so sind dafür die Verwalter und der Aufsichtsrat (falls ernannt) verantwortlich.

2.3 Verluste über einem Drittel des Stammkapitals, welche das Mindeststammkapital beeinträchtigen

Wird aufgrund der Verluste über einem Drittel des Stammkapitals das Mindeststammkapital von Euro 10.000,00 bei einer GmbH oder Euro 50.000,00 bei einer AG unterschritten, so ist

⁸ Art. 23, Abs. 9 GD 98/2011, Amtsblatt der Republik Nr. 164 vom 16.07.2011 und umgewandelt in Gesetz Nr. 111/2011 – Art. 84, Ans. 1 und 2 TUIR

⁹ Art. 2446 + 2482-bis ZGB

¹⁰ Art. 2447 + 2482-ter ZGB

¹¹ Art. 2463 ZGB

¹² Art. 2327 ZGB

¹³ Das Limit bei AG wurde mit DL 91/2014 von Euro 120.000,00 auf Euro 50.000,00 herabgesetzt.

von den Verwaltern unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, um:

- die Herabsetzung des Gesellschaftskapitals und die gleichzeitige Erhöhung auf das Minimum zu beschließen,
- oder die Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft umzuwandeln,
- oder die Gesellschaft aufzulösen.

2.4 Strafen

Kommen die Verwalter und die Mitglieder des Aufsichtsrats ihrer Pflicht betreffend die Einberufung nicht nach, sind Verwaltungsstrafen von Euro 1.376,00 bis Euro 8.262,66 je Verwalter vorgesehen.¹⁴

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

